

RzF - 6 - zu § 151 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 23.04.2015 - 13 A 14.2466 = BeckRS 2015, 47056= BayVBl 2015, 826 (Lieferung 2017)

Leitsätze

1. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft nach [§ 151 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#) durch die Gemeindeaufsichtsbehörde kann nicht mit dem Widerspruch nach [§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FlurbG](#), sondern nur nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden. In Bayern entfällt nach [§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. Art. 15 Abs. 2 AGVwGO](#) das Vorverfahren.
2. Löst ein Landratsamt als Gemeindeaufsichtsbehörde i.S.d. [§ 153 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#) rechtswidrig eine Teilnehmergeinschaft auf, kann es die Auflösungsverfügung nach [Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG](#) zurücknehmen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 138 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#).